



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BKA- 183.500/005 2-I/8/2010	WWV-ST/Ges/Pa	Mag Margit Epler	DW 2336		DW 2513	15.11.2010

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf geht es primär um die rechtliche Abwicklung der Budgetkonsolidierung die Bundesanstalt Statistik Austria betreffend.

Vorgesehen ist die Streichung der Aufwendungen für den Aufbau des Unternehmensregisters aus dem Pauschalbetrag lt § 32 Abs 5 BstatG 2000 für die Jahre 2011-2013 zur Gänze. Im Jahr 2014 wird die Führung des Unternehmensregisters mit € 350.000,- wieder abgegolten; für die zusätzliche technische Führung der Informationsverpflichtungsdatenbank nach § 6 Unternehmensserviceportalgesetz ist lediglich für das Jahr 2014 ein Betrag von € 90.000,- vorgesehen. Über das Jahr 2014 hinaus wurden keinerlei Regelungen getroffen. Aus diesen Titeln werden also für die Jahre 2011-2013 Einsparungen von € 414.000,- erzielt.

Bislang von der Bundesanstalt Statistik Austria erbrachte Leistungen sollen entfallen, wie die Statistik der Begutachtungen gem § 57a Abs 10 Kraffahrgesetz 1967, die ab dem Jahr 2013 vom BM für Verkehr, Innovation und Technologie erstellt werden wird, eine Leistung, die für die Jahre 2011-2012 also durchaus noch erbracht werden muss. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) hat keinerlei Einwand gegen diesen Transfer, wenn die Qualität der Statistik weiterhin garantiert wird, die Kohärenz zum Statistischen System gewahrt bleibt und die Veröffentlichung im gewohnten Umfang auch auf der Homepage der Statistik Austria erfolgt; ansonsten wäre eine Beeinträchtigung der Nutzerfreundlichkeit beim Zugang zu dieser Statistik gegeben.

Die Kosten für die Registerzählung 2021 wären, so dieses Gesetz in der jetzt vorgesehenen Fassung und Inhalt so lange seine Gültigkeit diesbezüglich behält, nicht aus dem Pauschalbetrag zu tragen.

Einsparungen verspricht sich der Gesetzgeber vor allem aus dem Umstand, dass zukünftig Unterlagen für statistische Erhebungen an Auskunftspflichtige grundsätzlich elektro-

nisch zuzusenden sind, wenn diese über die technischen Voraussetzungen verfügen. Die soll dann gegeben sein, wenn der Bundesanstalt eine geeignete E-Mail-Adresse bekannt ist. Fraglich ist, wie die Bundesanstalt zur E-Mail-Adresse kommen soll, wenn der/die Auskunftspflichtige sie nicht selbst übermittelt; nicht geklärt ist, wie die E-Mail-Adressverwaltung bewerkstelligt werden soll, da E-Mail-Adressen häufiger gewechselt werden wie Wohnsitzadressen bzw Firmensitze. Daher scheint die angestrebte Entlastung in diesem Bereich fraglich, der Verwaltungsaufwand könnte groß werden.

Die Statistik Austria hat seit dem Jahr 2000 keine Inflationsabteilung ihres Pauschalbetrages erhalten, musste folglich inflationsbedingte Kürzungen seit diesem Jahr aus ihrem Budget tragen. Die Auswirkungen der Haushaltsrestriktionen auf die Qualität des statistischen Systems müssen durch Effizienzgewinne und eine konsequente Prioritätensetzung, welche die Ressourcen für neuen Bedarf an Statistiken berücksichtigt, so gering wie möglich gehalten werden. Längerfristig ist darauf zu achten, dass die hohe Qualität von amtlichen Statistiken aufrecht erhalten werden soll. Sowohl Politik als auch die Privatwirtschaft brauchen verlässliche Daten für ihre Entscheidungsfindung. Je größer die politischen Herausforderungen, desto wichtiger werden verlässliche Daten.

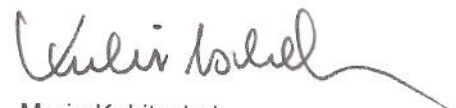
Keinerlei Einwände gibt es hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Statistikräte betreffend.

Bezüglich der Novelle zum E-Gouvernement-Gesetz muss geklärt werden, wer die Kosten für behördeninterne Datenbankabfragen zu tragen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors